

**STELLUNGNAHME  
DER REGIERUNG  
AN DEN  
LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN  
ZU DEN ANLÄSSLICH DER ERSTEN LESUNG**

**BETREFFEND**

**DIE ABÄNDERUNG DES HEIMATSCHRIFTENGESETZES (HSCHG), DES  
GESETZES ÜBER DIE FREIZÜGIGKEIT FÜR EWR- UND SCHWEIZER  
STAATSANGEHÖRIGE (PERSONENFREIZÜGIGKEITSGESETZ; PFZG)  
SOWIE DES GESETZES ÜBER DIE AUSLÄNDER (AUSLÄNDERGESETZ;  
AUG) ZUR DURCHFÜHRUNG DER VERORDNUNG (EU) 2019/1157**

**AUFGEWORFENEN FRAGEN**

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
1. Lesung	2. Dezember 2022
2. Lesung	
Schlussabstimmung	

**Nr. 82/2023**



## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung .....	4
Zuständiges Ministerium.....	4
Betroffene Stellen .....	4
<b>I. STELLUNGNAHME DER REGIERUNG.....</b>	<b>5</b>
1. Allgemeines .....	5
2. Grundsätzliche Fragen .....	6
2.1 Inhalt des Datenchips auf der Identitätskarte .....	6
2.2 Kosten der Kartenrohlinge .....	7
2.3 Zeitlicher Aufwand des Antragsverfahrens.....	8
2.4 Auslaufregelung der Identitätskarten und Aufenthaltsausweise .....	9
2.5 Maximale Gültigkeitsdauer der Identitätskarten.....	11
3. Zusätzliche Anpassungen auf die zweite Lesung.....	13
3.1 Heimatschriftengesetz .....	13
3.2 Personenfreizügigkeitsgesetz.....	15
<b>II. ANTRAG DER REGIERUNG .....</b>	<b>16</b>
<b>III. REGIERUNGSVORLAGEN .....</b>	<b>17</b>
1. Gesetz über die Abänderung des Heimatschriftengesetzes .....	17
2. Gesetz über die Abänderung des Personenfreizügigkeitsgesetzes.....	21
3. Gesetz über die Abänderung des Ausländergesetzes .....	23

## **ZUSAMMENFASSUNG**

*In seiner Sitzung vom 2. Dezember 2022 hat der Landtag die Regierungsvorlage betreffend die Abänderung des Heimatschriftengesetzes (HSchG), des Gesetzes über die Freizügigkeit für EWR- und Schweizer Staatsangehörige (Personenfreizügigkeitsgesetz, PFZG) sowie des Gesetzes über die Ausländer (Ausländergesetz, AuG) zur Vorabumsetzung der Verordnung (EU) 2019/1157 in erster Lesung beraten. Das Eintreten auf die Gesetzesvorlage war unbestritten und wurde einhellig beschlossen.*

*Im Rahmen der ersten Lesung wurden vorwiegend Fragen zu den finanziellen Auswirkungen der Vorlage und dabei insbesondere zu den Anschaffungskosten der neuen Kartenrohlinge gestellt. Weiters lösten die Gültigkeitsdauer bzw. die Auslaufregelungen für die Identitätskarte Fragen aus. Auch die auf der Identitätskarte und deren Speicherchip enthaltenen Daten waren Gegenstand der Diskussion.*

*Mit der vorliegenden Stellungnahme beantwortet die Regierung die anlässlich der ersten Lesung aufgeworfenen Fragen, soweit sie nicht bereits anlässlich der Landtagsdebatte vom zuständigen Regierungsmitglied beantwortet wurden. Darüber hinaus erfolgte eine neuerliche detaillierte Prüfung der einzelnen Bestimmungen, aufgrund dessen einzelne Klarstellungen und Anpassungen vorgenommen wurden.*

## **ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM**

Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Umwelt

## **BETROFFENE STELLEN**

Ausländer- und Passamt

Amt für Informatik

Vaduz, 22. August 2023

LNR 2023-1005

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,  
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehende Stellungnahme zu den anlässlich der ersten Lesung betreffend die Abänderung des Heimatschriftengesetzes (HSchG), des Gesetzes über die Freizügigkeit für EWR- und Schweizer Staatsangehörige (Personenfreizügigkeitsgesetz, PFZG) sowie des Gesetzes über die Ausländer (Ausländergesetz, AuG) zur Vorabumsetzung der Verordnung (EU) 2019/1157 (BuA Nr. 121/2022) aufgeworfenen Fragen zu unterbreiten.

## **I. STELLUNGNAHME DER REGIERUNG**

### **1. ALLGEMEINES**

Anlässlich der Landtagssitzung vom 2. Dezember 2022 hat der Landtag den Bericht und Antrag Nr. 121/2022 betreffend die Abänderung des Heimatschriftengesetzes (HSchG), des Gesetzes über die Freizügigkeit für EWR- und Schweizer Staatsangehörige (Personenfreizügigkeitsgesetz, PFZG) sowie des Gesetzes über die Ausländer (Ausländergesetz, AuG) zur Umsetzung der Verordnung (EU) 2019/1157 in erster Lesung beraten. Die Vorlage sowie die Umsetzung der vorgenannten Verordnung wurde von den Abgeordneten durchwegs begrüsst. Die Entscheidung über das Eintreten erfolgte mit einhelliger Zustimmung.

Seitens der Landtagsabgeordneten wurden einige Fragen, insbesondere zu den Kosten, zur Gültigkeitsdauer und den Auslaufregelungen sowie zu den gespeicherten Daten, gestellt. Soweit die Fragen vom zuständigen Regierungsmitglied nicht bereits anlässlich der ersten Lesung beantwortet wurden, nimmt die Regierung nachstehend dazu Stellung.

## **2. GRUNDSÄTZLICHE FRAGEN**

### **2.1 Inhalt des Datenchips auf der Identitätskarte**

Ein Abgeordneter richtete die Frage an die Regierung, ob neben den rein formalen Anpassungen auch inhaltliche Anpassungen getätigt werden, welche die Rechte und Pflichten der jeweiligen Kartenbesitzer betreffen.

*Da die neue Identitätskarte einen Chip zur Speicherung von Fingerabdrücken beinhalten muss, geht damit die Pflicht zur Erfassung der Fingerabdrücke einher. Diese Pflicht besteht bei der Beantragung von Reisepässen sowie bei der Beantragung von biometrischen Aufenthaltsausweisen bereits heute.*

Im Weiteren erkundigte sich der Abgeordnete, welche Daten auf dem Speichermedium neben dem Gesichtsbild und den zwei Fingerabdrücken im digitalen Format noch gespeichert werden.

*Im Bericht und Antrag war in Bezug auf das Speichermedium die Formulierung «unter anderem ein Gesichtsbild und zwei Fingerabdrücke im digitalen Format» enthalten. Es bestand keine Absicht, irgendwelche Informationen zurückzuhalten, allerdings sind die nicht genannten Daten visuell auf der Karte bereits enthalten und nicht biometrisch (maschinenlesbare Daten wie z.B. Name, Geburtsdatum, Ablaufdatum). Diese Daten entsprechen den Standards beim Reisepass und beim biometrischen Aufenthaltsausweis. Insofern kann auch die Frage nach der Einhaltung der Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung positiv beantwortet werden. Der*

*Europäische Datenschutzbeauftragte sowie die Agentur für Grundrechte waren in den Gesetzgebungsprozess auf europäischer Ebene eingebunden. Bei der nationalen Umsetzung in Liechtenstein wurden projektseitig eine Schutzbedarfsanalyse sowie eine Datenschutzfolgeabschätzung vorgenommen.*

*Die Frage wurde im Rahmen der Landtagsdebatte nicht gestellt, jedoch möchte die Regierung die Gelegenheit nutzen, um darzulegen, wozu die oben genannten Daten im Chip auf der Karte gespeichert werden. Diese Angaben dienen ausschliesslich staatlichen Stellen zur sicheren Feststellung der Identität der Karteninhaber. Nur gesetzlich ermächtigte Behörden dürfen das Lichtbild aus dem Chip verwenden, um Identifizierungsverfahren schneller durchzuführen.*

*Bleiben nach dem Lichtbildabgleich Zweifel an der Identität, können die Sicherheitsbehörden der Schengen-Mitgliedstaaten die im Chip gespeicherten Fingerabdrücke auslesen und mit den Fingerabdrücken der sich ausweisenden Person abgleichen. Dieser Abgleich der Fingerabdrücke setzt jedoch ein hoheitliches Berechtigungszertifikat, also eine Ermächtigung durch den ausstellenden Staat, voraus. Dadurch können Betrugsversuche von ähnlich aussehenden Personen erkannt werden. Das Gesichtsbild und die Fingerabdrücke werden nie ohne Kenntnis der Karteninhaber abgefragt.*

*Da die Fingerabdrücke einzig für den oben genannten Zweck verwendet werden dürfen, müssen sie nach einem gesetzlich definierten Zeitraum gelöscht werden. Gemäss Art. 26 Abs. 5 des Heimatschriftengesetzes werden die Fingerabdrücke spätestens nach 30 Tagen im System gelöscht und sind danach nur noch auf dem Karten-Chip gespeichert.*

## **2.2 Kosten der Kartenrohlinge**

Während der Eintretensdebatte wurden von mehreren Abgeordneten die durch die Einführung der biometrischen Identitätskarte zu erwartenden Kosten,

insbesondere im Hinblick auf den zusätzlichen, auf dem Kartenrohling enthaltenen Datenchip, nachgefragt.

*Zum Zeitpunkt der ersten Lesung lagen noch keine verbindlichen Offerten betreffend die Beschaffung der neuen Kartenrohlinge für die Identitätskarten vor. Mittlerweile kann aufgrund des durchgeführten Ausschreibungsverfahrens festgehalten werden, dass die Stückpreise für die neuen Kartenrohlinge deutlich günstiger als ursprünglich angenommen sind. Dies konnte trotz der erweiterten Anforderungen, wie beispielsweise dem Chip, für die neuen biometrischen Identitätskarten erreicht werden. So betrug der Stückpreis im Einkauf für die alte ID knapp 10 Franken, für die neue ID liegt der Stückpreis nach aktuellem Stand unter 4 Franken. Für den alten Aufenthaltsausweis lag der Stückpreis im Einkauf bei knapp 7 Franken, für den neuen Ausweise dürfte er bei knapp 2 Franken liegen. Der Stückpreis für die Kartenrohlinge nimmt aber in der Gesamtkostenbetrachtung einen verhältnismässig kleinen Platz ein. Die restlichen Kostenblöcke bleiben in der Gesamtkostenbetrachtung unverändert und machen den grössten Anteil am Preis für den Endkunden aus. Dies umfasst neben den weiteren Investitionskosten, wie beispielsweise für die notwendigen Anpassungen an der IT-Hardware und Software, ebenfalls die Personal- und Wartungskosten. Auf den Endkundenpreis hat dies keinen Einfluss, da der Landtag mit der Änderung des Heimatschriftengesetzes vom Mai 2023 die Gebühren für Reisepass und Identitätskarten per 1. Januar 2024 weit über den Einsparungen aufgrund der reduzierten Stückkosten für Aufenthaltsausweise gesenkt hat.*

### **2.3 Zeitlicher Aufwand des Antragsverfahrens**

Zusätzlich wurde im Rahmen der ersten Lesung die Frage zum zeitlichen Aufwand des Antragsverfahrens betreffend die neue biometrische Identitätskarte gestellt.



*Diesbezüglich kann informiert werden, dass sich das Antragsverfahren aufgrund der künftigen zusätzlichen Abnahme der Fingerabdrücke nur unwesentlich verlängern wird. Da bereits bei Reisepässen und biometrischen Aufenthaltsausweisen für Drittstaatsangehörige jahrelange Erfahrung betreffend die Abnahme von Fingerabdrücken besteht und derselbe Datenchip wie bei den biometrischen Aufenthaltsausweisen künftig für die Identitätskarten verwendet werden soll, ist lediglich von einem minimalen zeitlichen Mehraufwand im Vergleich zum derzeitigen Antragsverfahren auszugehen. Auch die neue biometrische Identitätskarte soll künftig direkt im Anschluss an die Beantragung den Antragstellenden ausgehändigt werden können.*

#### **2.4 Auslaufregelung der Identitätskarten und Aufenthaltsausweise**

Ein weiteres zentrales Thema im Rahmen der Eintretensdebatte waren die Gültigkeitsdauer bzw. die Auslaufregelungen der Identitätskarten und Aufenthaltsausweise für EWR- und Schweizer Staatsangehörige.

*Die Verordnung (EU) 2019/1157 sieht zeitlich fixierte Auslaufregelungen vor. Bei den Identitätskarten mit einem funktionalen maschinenlesbaren Bereich ist dies der 3. August 2031, d.h. 10 Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung. Das bedeutet, dass alle Identitätskarten, welche zu diesem Stichtag nicht den neuen Standards entsprechen, ungültig werden. Für Aufenthaltsausweise mit einem funktionalen maschinenlesbaren Bereich ist dieser Stichtag der 3. August 2026, d.h. fünf Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung.*

*Aufgrund der Verzögerungen betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2019/1157 in das EWR-Abkommen setzte sich Liechtenstein in Brüssel dafür ein, dass die zeitlich mit Stichtag fixierten Auslaufregelungen angepasst werden. Dies mit dem Ziel, dass die Auslaufregelungen, entsprechend ihrem ursprünglichen Sinn und Zweck, nämlich eine genügend lange Übergangsfrist für die Umsetzung der*

*technischen und gesetzlichen Rahmenbedingungen zu gewährleisten (die oben genannten zehn Jahre für Identitätskarten bzw. fünf Jahre für Aufenthaltsausweise), entsprechend auch für Liechtenstein in voller Länge zur Anwendung kommen. Dies konnte erreicht werden. Die Auslaufregelungen für die EWR/EFTA-Staaten wurden im entsprechenden Beschluss Nr. 50/2023 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses zur Übernahme der Verordnung (EU) 2019/1157 in das EWR-Abkommen (EWR-Übernahmebeschluss)<sup>1</sup> entsprechend angepasst. Diese Anpassung sieht konkret vor, dass Identitätskarten, welche nicht den neuen biometrischen Standards entsprechen, nach zehn Jahren und Aufenthaltskarten nach fünf Jahren ab Inkrafttreten des EWR-Übernahmebeschlusses ihre Gültigkeit verlieren.*

*Das Inkrafttreten des EWR-Übernahmebeschlusses und somit der Lauf der Zehn- bzw. Fünf-Jahresfrist hängt vom Abschluss der Verfahren nach Art. 103 EWR-Abkommen in Liechtenstein und Island ab. Es kann aktuell daher noch keine genaue Prognose abgegeben werden, wann diese Auslaufregelungen zu laufen beginnen, da dies eben auch von der, allenfalls später als in Liechtenstein erfolgenden, Umsetzung der Verordnung in Island abhängig ist.*

*Um zumindest für Liechtenstein Rechtssicherheit zu schaffen, wurde die Vorabumsetzung der Verordnung angestrebt und in dieser Hinsicht soll das Inkrafttreten der nationalen Umsetzung in Liechtenstein an die technische Umsetzung gekoppelt und mit 1. Januar 2024 festgelegt werden.*

*Somit kann erreicht werden, dass sämtliche Identitätskarten, welche bis zu diesem Zeitpunkt noch nach dem «alten Standard» ausgestellt werden, während ihrer gesamten zehnjährigen Gültigkeitsdauer auch tatsächlich gültig bleiben und ein vorzeitiger Austausch vermieden werden kann.*

---

<sup>1</sup> Beschluss des gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 50/2023 vom 17. März 2023.

*Betreffend die Aufenthaltsausweise ist darauf hinzuweisen, dass sich deren Gültigkeitsdauer nach der zugrundeliegenden Aufenthaltsbewilligung richtet.*

*Mit Ausnahme des Aufenthaltsausweises, welcher Personen mit Daueraufenthaltsbewilligung mit einer Gültigkeitsdauer von zehn Jahren ausgestellt wird, haben sämtliche andere Aufenthaltsausweise eine maximale Gültigkeitsdauer von fünf Jahren. Letztere müssen daher nicht vorzeitig ausgetauscht werden, sie bleiben während ihrer gesamten fünfjährigen Gültigkeitsdauer tatsächlich gültig.*

*Lediglich die Aufenthaltsausweise, die an Personen mit einer Daueraufenthaltsbewilligung ausgestellt werden und welche nach Ablauf der fünfjährigen Auslaufregelung für Aufenthaltsausweise nicht dem Standard der Verordnung (EU) 2019/1157 entsprechen, müssen ausgetauscht werden. Durch die Vorabumsetzung wird die Anzahl der auszutauschenden Aufenthaltsausweise auf das Minimum reduziert. Für Personen, deren Aufenthaltsausweis aufgrund dieser Bestimmung frühzeitig ungültig wird, ist ein vergünstigter Gebührentarif vorgesehen, der die Restlaufzeit berücksichtigt («pro rata temporis»). Dies wird durch die Regierung auf Verordnungsstufe entsprechend geregelt werden.*

## **2.5 Maximale Gültigkeitsdauer der Identitätskarten**

Abschliessend wurde im Rahmen der Landtagssitzung die Frage gestellt, ob die maximale Gültigkeitsdauer von elf Jahren der auf der Identitätskarte gespeicherten elektronischen Zertifikate der Grund dafür sei, weshalb eine längere Gültigkeitsdauer ab dem 70. Lebensjahr, die gemäss der Verordnung möglich wäre, ausgeschlossen wurde.

*Die maximale Gültigkeitsdauer der elektronischen Zertifikate von elf Jahren und die daraus resultierenden Unsicherheiten bzw. Probleme, welche nach Ablauf der Zertifikate z.B. beim Grenzübertritt oder bei einer Personenkontrolle im Ausland allenfalls auftreten können, waren u.a. Grund für die Beibehaltung der zehnjährigen*

*Gültigkeitsdauer für alle Altersgruppen ab zwölf Jahren. Neben der Gültigkeitsdauer der elektronischen Zertifikate ist auch das Kartenmaterial auf eine Verwendungsdauer von zehn Jahren ausgelegt.*

*Daneben gab es jedoch noch weitere Gründe, welche für die Beibehaltung der bisherigen Gültigkeitsdauer sprechen. Ein offensichtlicher Grund ist beispielsweise das Foto des Ausweisinhabers auf der Identitätskarte, welches eine gewisse Aktualität haben sollte, was bei einer mehr als zehnjährigen Gültigkeitsdauer nur noch bedingt gegeben ist.*

*Ein weiterer Grund für die Beibehaltung der maximal zehnjährigen Gültigkeitsdauer ist, dass auch der Grossteil der EU-/EFTA-Staaten Identitätskarten mit einer Gültigkeitsdauer von maximal zehn Jahren oder weniger ausstellt (aktuell 19 Staaten; diese maximale Gültigkeitsdauer gilt hier auch für Personen über 70 Jahre). Insgesamt vier Staaten (Estland, Finnland, Norwegen und Schweden) stellen sogar Identitätskarten mit einer maximalen Gültigkeitsdauer von fünf Jahren aus. Aktuell stellen lediglich neun EU-Staaten Identitätskarten mit längerer Gültigkeitsdauer für ältere Staatsangehörige aus (Belgien, Bulgarien, Kroatien, Litauen, Rumänien, Slowenien, Spanien, Ungarn und Tschechien). In der historischen Betrachtung kann festgestellt werden, dass längere Gültigkeitsdauern für Personen über 70 Jahre rückläufig sind. Zudem empfiehlt die ICAO<sup>2</sup> eine Gültigkeitsdauer für Sicherheitsdokumente, wie die Identitätskarte, von maximal fünf bis zehn Jahren. Als Kleinstaat sollte sich Liechtenstein an der eindeutigen Mehrheit der EU-/EFTA-Staaten und den Empfehlungen der ICAO orientieren.*

---

<sup>2</sup> Die Internationale Zivilluftfahrtorganisation ist eine Sonderorganisation der Vereinten Nationen (UN) mit Hauptsitz in Montreal, Kanada. Sie legt Standards zur Interoperabilität von Reisedokumenten fest.

### **3. ZUSÄTZLICHE ANPASSUNGEN AUF DIE ZWEITE LESUNG**

#### **3.1 Heimatschriftengesetz<sup>3</sup>**

##### **Zu Art. 29 Abs. 3**

Im Rahmen des Projektes zur Umsetzung der Verordnung (EU) 2019/1157 in Liechtenstein zeigte sich, dass eine Anpassung der auf der Identitätskarte abgedruckten Daten sinnvoll erscheint.

Erstens soll in Zukunft der Geburtsort auf die Identitätskarte gedruckt werden. Dies stellt in knapp der Hälfte der EU- und EFTA-Staaten die Norm dar (inkl. Österreich und Deutschland; in der Schweiz wird stattdessen der Heimatort verwendet). Bei Reisepässen stellt die Angabe des Geburtsortes in über 90% der EU- und EFTA-Staaten die Regel dar (Anmerkung: die Angabe des Geburtsortes auf dem liechtensteinischen Reisepass wird derzeit geprüft, würde aber in einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren umgesetzt). Die Angabe des Geburtsortes dient als zusätzliches Unterscheidungsmerkmal bei Personen mit identischen Namen, was insbesondere bei Personenkontrollen und Identitätsfeststellungen im Ausland die Verwechslungsgefahr minimieren soll. Im Alltag ist der Nachweis des Geburtsortes, für diverse Geschäfts- und Vertragsabschlüsse, insbesondere im Ausland, erforderlich. Eine entsprechende Angabe des Geburtsortes in einem offiziellen Reisedokument (Identitätskarte) soll diesen Nachweis erleichtern, indem nicht noch ein weiteres Dokument (z.B. Geburtsurkunde) vorgelegt werden muss. Abschliessend kann angemerkt werden, dass der Geburtsort bereits heute auf dem liechtensteinischen Führerschein angegeben wird.

Zweitens soll in Zukunft die Persönliche Identifikationsnummer (PEID) auf der Identitätskarte angegeben werden. Die PEID entspricht der AHV-

---

<sup>3</sup> Heimatschriftengesetz vom 18. Dezember 1985 (HSchG), LGBl. 1986 Nr. 27.

Nummer/Versicherten-Nummer und ist eindeutig einer Person zugeordnet. Diese Nummer ist eine Zahl zwischen vier und zwölf Stellen, ohne Prüfziffer und ohne Sonderzeichen und wird beispielsweise ab Geburt, ab Wohnsitznahme oder infolge einer Beschäftigtenmeldung generiert. Die PEID wird bereits heute auf den Aufenthalts- und Grenzgängerausweisen für Drittstaatsangehörige sowie auf den Aufenthaltsausweisen und Grenzgänger meldebestätigungen für EWR-Staatsangehörige angegeben. Die PEID dient hier als zusätzliches, eindeutiges Unterscheidungsmerkmal bei Personen mit gleichen Namen. Zudem wird die Fälschungssicherheit dieser Dokumente erhöht. So kann das APA beispielsweise, wenn aus dem Ausland ein Verdacht auf Fälschung eines liechtensteinischen Ausweises gemeldet wird, rasch, unkompliziert und ohne das Dokument zwingend physisch vor Ort überprüfen zu müssen, anhand eines Abgleichs der PEID und Personendaten auf dem Ausweis mit den entsprechenden im System verfügbaren Daten überprüfen, ob die Personendaten mit der PEID übereinstimmen. Weiter erleichtert die Kenntnis der eigenen PEID bestimmte Behördengeschäfte, da diese, wenn unbekannt, bei den öffentlichen Stellen (z.B. AHV-IV-FAK-Anstalten) angefragt werden muss.

Drittens soll künftig in Absprache mit der Landespolizei auf die Grössenangabe der Person auf der Identitätskarte verzichtet werden. Die Angabe der Personengrösse wird sowohl in der Verordnung (EU) 2019/1157 wie auch in den ICAO-Empfehlungen nicht gefordert bzw. nicht einmal als optionale Angabe erwähnt. Zudem stellt die Erfassung der Personengrösse eine potenzielle Fehlerquelle beim Ausstellungsprozess dar. Im Gegensatz zu den restlichen auf der Identitätskarte abgebildeten Personendaten wird die Personengrösse nicht in den Zentralen Stammdaten (ZSD) gespeichert und muss daher bei jedem Antrag auf Grundlage einer Selbstdeklaration des Antragstellers manuell erfasst werden. Dies birgt das Potenzial von Falschangaben und Falscherfassungen.

**Zu Art. 29 Abs. 7**

Die neue Identitätskarte soll denselben Chip wie der biometrische Aufenthaltswausweis als Speichermedium nutzen. Dementsprechend sollen auch auf der Identitätskarte, wie bereits beim biometrischen Aufenthaltswausweis und dem Reisepass, die maschinenlesbaren Daten auf dem Datenchip gespeichert werden. Dies bedingt eine neuerliche Anpassung der Verweise in Art. 29 Abs. 7 HSchG.

**Zum Inkrafttreten**

Das Inkrafttreten der rechtlichen Bestimmungen zur Vorabumsetzung der Verordnung (EU) 2019/1157 in Liechtenstein und gleichzeitig der Beginn der Ausstellung der neuen Identitätskarten und Aufenthaltswausweise wird mit 1. Januar 2024 festgelegt.

**3.2 Personenfreizügigkeitsgesetz<sup>4</sup>****Zur Übergangsbestimmung**

Durch die erfolgreiche Anpassung der Auslaufregelungen betreffend Identitätskarten und Aufenthaltswausweise kann erreicht werden, dass diese Dokumente bis zum Ablauf der aufgedruckten Gültigkeitsdauer verwendet werden können und nicht vorzeitig für ungültig erklärt werden müssen.

Eine Ausnahme stellen hierbei Aufenthaltswausweise dar, die an Personen mit einer Daueraufenthaltswauswilligung ausgestellt werden. Diese Aufenthaltswausweise haben eine Gültigkeitsdauer von zehn Jahren. Diese Dokumente unterliegen aber auch der fünfjährigen Auslaufregelung für Aufenthaltswausweise und müssen somit u.U. vorzeitig, d.h. vor deren ursprünglichen Gültigkeitsende, ausgetauscht werden. Dies betrifft ausschliesslich jene Aufenthaltswausweise, welche zum Zeitpunkt

---

<sup>4</sup> Gesetz vom 20. November 2009 über die Freizügigkeit für EWR- und Schweizer Staatsangehörige (PFZG), LGBl. 2009 Nr. 348.

des Inkrafttretens der Verordnung (EU) 2019/1157 im Umlauf waren, gemäss den früheren Bestimmungen ausgestellt wurden und zu diesem Stichtag noch eine Gültigkeitsdauer von mehr als fünf Jahren aufweisen. Sobald bekannt ist, wann die Verordnung (EU) 2019/1157 für die EWR/EFTA-Staaten in Kraft tritt, kann die Regierung mit Verordnung festlegen, zu welchem Stichtag die betroffenen Aufenthaltsgenehmigungen ihre Gültigkeit verlieren.

## **II. ANTRAG DER REGIERUNG**

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

### **Antrag,**

der Hohe Landtag wolle diese Stellungnahme zur Kenntnis nehmen und die beiliegenden Gesetzesvorlagen in Behandlung ziehen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES  
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

*gez. Sabine Monauni*



### **III. REGIERUNGSVORLAGEN**

Abänderungen in der überarbeiteten Vorlage mit Unterstreichungen versehen.

#### **1. GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES HEIMATSCHRIFTENGESETZES**

### **Gesetz**

vom ...

### **über die Abänderung des Heimatschriftengesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

#### **I.**

#### **Abänderung bisherigen Rechts**

Das Heimatschriftengesetz (HSchG) vom 18. Dezember 1985, LGBl. 1986 Nr. 27, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 26 Abs. 5 und 5a

5) Die für die Ausstellung eines Reisepasses erforderlichen Fingerabdrücke werden am Tag der Aushändigung oder des Versands des Reisepasses, spätestens jedoch 30 Tage nach deren Erfassung gelöscht.

5a) Das für die Ausstellung eines Reisepasses erforderliche Gesichtsbild wird im Pass- und Identitätskartenregister gespeichert und kann für die Zwecke nach Art. 33a Abs. 2 verarbeitet werden.

Art. 29 Abs. 3, 4 und 7

3) Die Identitätskarte enthält die Daten nach Art. 16 Abs. 1 Bst. a bis e und g bis m, die persönliche Identifikationsnummer (PEID) sowie den Ausstellungs- und Geburtsort. Die Daten nach Art. 16 Abs. 1 Bst. a bis e, l und m sind auch in maschinenlesbarer Form auf der Identitätskarte enthalten.

4) Die Identitätskarte wird mit einem elektronischen Datenträger (Datenchip) versehen.

7) Im Übrigen gelten für die Identitätskarte sinngemäss die Vorschriften der Art. 15 Abs. 2, Art. 16a, 20, 22 bis 25, 25b, 26 und 27a.

## II.

### **Übergangsbestimmungen**

1) Identitätskarten, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgestellt wurden, bleiben bis zum Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer gültig.

2) Auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängige Verfahren findet das neue Recht Anwendung.

**III.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Januar 2024 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.



2. **GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES PERSONENFREIZÜGIGKEITSGESETZES**

**Gesetz**

vom ...

**über die Abänderung des Personenfreizügigkeitsgesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 20. November 2009 über die Freizügigkeit für EWR- und Schweizer Staatsangehörige (Personenfreizügigkeitsgesetz; PFZG), LGBl. 2009 Nr. 348, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 13 Abs. 2 und 3

2) Drittstaatsfamilienangehörige von aufenthaltsberechtigten EWR-Staatsangehörigen und Schweizer Staatsangehörigen erhalten einen Aufenthaltsausweis nach Art. 31 AuG.

3) Die Regierung regelt das Nähere, insbesondere die Gültigkeitsdauer von Aufenthaltsausweisen, die aufzunehmenden Daten und die Datensicherheit, mit Verordnung.

## II.

### **Übergangsbestimmungen**

1) Aufenthaltsausweise, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgestellt wurden, bleiben bis zum Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer gültig. Die Regierung kann für Aufenthaltsausweise, die für Personen mit einer Daueraufenthaltsbewilligung ausgestellt wurden, nach Massgabe des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 50/2023 vom 17. März 2023 zur Änderung von Anhang V (Freizügigkeit der Arbeitnehmer) und Anhang VIII (Niederlassungsrecht) des EWR-Abkommens mit Verordnung eine kürzere Gültigkeitsdauer festlegen.

2) Auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängige Verfahren findet das neue Recht Anwendung.

## III.

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Heimatschriftengesetzes in Kraft.

3. **GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES AUSLÄNDERGESETZES**

**Gesetz**

vom ...

**über die Abänderung des Ausländergesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 17. September 2008 über die Ausländer (Ausländergesetz; AuG), LGBl. 2008 Nr. 311, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 31 Abs. 4b und 5 Bst. c

Aufgehoben

Art. 70b Abs. 2 und 2a

2) Die für die Ausstellung eines Ausweises erforderlichen Fingerabdrücke werden am Tag der Aushändigung oder des Versands des Ausweises, spätestens jedoch 30 Tage nach deren Erfassung gelöscht.

2a) Das für die Ausstellung eines Ausweises erforderliche Gesichtsbild wird in den automatisierten Registern gespeichert und kann für die Zwecke nach Art. 75 Abs. 2 verarbeitet werden.

## **II.**

### **Übergangsbestimmung**

Auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängige Verfahren findet das neue Recht Anwendung.

## **III.**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Heimatschriftengesetzes in Kraft.